

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 116.

Montag, den 21. Mai

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Voiges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Gr. Gwingertstr. 20, innerhalb Dresdens 2,50 M., durch die Post im Deutschen Reich 3 M. (vom 1. Juli ab 2,50 M.) vierfachlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1296.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsspalte oder deren Raum 20 Pf. die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Zeitspalte oder deren Raum 50 Pf. Gebührenentlastung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Arkunde

über die Stiftung des Maria Anna-Ordens vom 15. Mai 1906.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben beschlossen, zur Auszeichnung von Frauen einen Orden zu stiften, und bestimmen darüber was folgt:

1. Zum Andenken an Unsere unvergessliche Mutter soll der Orden Maria Anna-Orden genannt werden. Das Recht der Verleihung steht ausschließlich dem Könige zu.

2. Der Orden kann jeder Frau oder Jungfrau verliehen werden, welche sich im öffentlichen Dienste, im Dienst am Hofe oder im Dienst gemeinnützigen Anstalten ehrenvoll ausgezeichnet oder sich durch hervorragende Leistungen besondere Verdiente um die Förderung des Gemeinwohles erworben hat.

3. Der Orden besteht aus drei Klassen. Die erste wird mit der Krone, die zweite ohne Krone, die dritte in Gestalt eines Kreuzes (Maria Anna-Kreuz) verliehen. Auf der Vorderseite sind die Ordenszeichen mit dem Bildnis Unserer Mutter zu versehen. Sie werden an einer Schleife von hellblauem Bande, das an den Rändern von einem weichen Streifen durchzogen ist, auf der linken Brust nach dem Sidonien-Orden und vor der Karola-Medaille getragen; die Schleife darf auch ohne den Orden getragen werden.

4. Der Inhaberin des Ordens werden eine Verleihungsurkunde mit des Königs Unterschrift, von dem Ordenskanzler gezeichnet, und ein Abdruck der Stiftungsurkunde ausgehändigt.

5. Nach dem Tode der Inhaberin ist das Ordenszeichen an die Ordenskanzlei zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin in eine höhere Klasse des Ordens aufsteigt.

6. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen geltenden Bestimmungen finden auf diesen Orden Anwendung.

Dresden, den 15. Mai 1906.

(L. S.)

Friedrich August.

Dr. Viktor Otto, Ordenskanzler.
Richard v. Baumann, Ordenssekretär.

Dresden, 21. Mai. Se. Königl. Hoheit der Herzog und Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Herzogin Philipp von Württemberg sind heute vormittag 10 Uhr 26 Min. in Dresden eingetroffen und haben im Palais Bismarckstraße Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, nachstehende Ordensdekorationen zu verleihen: das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechts-Ordens dem Major v. Sinsiedel, Abt-Kommandeur im 3. Feldart.-Regt. Nr. 32, dem Oberstabsarzt Dr. Wolf, Regts.-Arzt des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32; das Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens dem Stabsarzturk Ruhn des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32; die süberne Friedrich August-Medaille den Wachmeistern Berndt und Lödel des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ingenieur Runge in Leipzig das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen Auszeichnungen zu erteilen, und zwar des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Herzogl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen dem Major Grafen v. der Schulenburg-Hehlen, Kommandeur des 3. Ulan.-Regts. Nr. 21 Kaiser Wilhelm II., König von Preußen"; des Fürstl. Lipperischen Ehrenkreuzes 2. Klasse mit Eichenlaub Altherkömmlichem dienstuendem General à la suite, Generalmajor v. Altroß; des Fürstl. Lipperischen Ehrenkreuzes 2. Klasse Altherkömmlichem dienstuendem Flügeladjutanten, Major v. der Decken; desselben Ehrenkreuzes 4. Klasse dem Rittm. v. Römer, komm. zur Dienstleistung bei den Prinzen Söhnen Se. Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Baumwoller Krebs in Wurzen das ihm von Se. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene silberne Verdienstkreuz des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hauses annehme und trage.

Herr Amtshauptmann v. Carlowitz in Bautzen ist vom 27. Mai bis 7. Juli laufenden Jahres beurlaubt.

Seine Stellvertretung während dieser Zeit ist Herrn Re-

gierungsrat v. Polenz bei der Amtshauptmannschaft Bautzen übertragen worden.

Bautzen, am 14. Mai 1906. 4083

Königl. Kreishauptmannschaft.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Schriftsteller Hans Mann in Dresden für die von ihm am 29. November 1905 mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung des Kochs Eugen Mangold vom Tode des Erstdiensens eine Geldbelohnung bewilligt.

Dresden, am 4. Mai 1906. 4093

Königl. Kreishauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Kreishauptmannschaft vom 1. November 1905 wird hierdurch bekannt gegeben, daß zur Feststellung der gemäß § 139 f. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber in Plauen für den dabeihest beantragten 8 Uhr-Ladenabschluß an Stelle des Stadtrats Schurz in Plauen der Gewerberichter Mette daselbst als Kommissar ernannt und mit entsprechender Weisung verschenkt worden ist. 4084

Zwickau, am 19. Mai 1906. 4075 a. IV.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Vom 23. Mai 1906 an wird auf dem Haltepunkt Gitterau-Schlechhaus der Verband von Milch zugelassen. Über die Frachtberechnung geben die Güterverwaltungen Auskunft.

Dresden, am 19. Mai 1906. 4079

Kgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen.

Ernennungen, Verschungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kriegs, Beamte der Militärverwaltung. 17. Mai. Hohensee, Provinzialmeister in Großenhain nach Chemnitz, Franz, Provinzial-Rendant in Chemnitz nach Großenhain, — unterm 1. Juli versetzt.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 21. Mai. An der gestrigen Familientafel bei Ihrer Majestät der Königin-Witwe nahmen teil: Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz, Prinz Friedrich Christian, Prinz Ernst Heinrich, Prinzessin Margarethe und Alix, Prinz Johann Georg und Prinzessin Mathilde sowie Se. Hoheit der Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz.

Dresden, 21. Mai. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg wohnte gestern mittag 1/2 Uhr in Begleitung des persönlichen Adjutanten Hauptmann Ehren v. Verleppich der Eröffnung der vom Sächsischen Kunstverein veranstalteten Ausstellung von Werken sächsischer Künstler bei.

Heute vormittag 9 Uhr nahm Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg in Vertretung Se. Majestät des Königs an der Eröffnungssitzung der Hauptversammlung der deutschen Kunselforschung in der Aula der Technischen Hochschule teil.

Se. Königl. Hoheit der Herzog und Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Frau Herzogin Philipp von Württemberg trafen heute vormittag 10 Uhr 26 Min. zu mehrstätigem Besuch Stuttgart hier ein und nahm im Prinzipalischen Palais Wohnung.

Se. Königl. Hoheit der Prinz hatte sich zur Begrüßung der Durchlauchtigsten Verwandten auf dem Hauptbahnhof eingefunden.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 21. Mai. Der Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums D. v. Bahn ist von Karlsbad zurückgekehrt und hat die Leitung der Geschäfte wieder übernommen.

— Schutz des Rognahandels. Das Ministerium des Innern, Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel, hat unterm 27. April b. J. an die Handels- und Gewerbeämtern folgende Verordnung erlassen: „Bei dem Ministerium des Innern ist von dem Vorstande des Verbands deutscher Rognahandelsverein darüber Klage geführt worden, daß sich im Laufe der Jahre arge Missstände, die insbesondere auch den reellen Rognahandel schwer belasten, insofern entwickelt hätten, als öffentliche Versteigerungen von Rognal lediglich zu dem Zwecke unternommen würden, um die Ware überhaupt an den Mann zu bringen. Unter der Form von Versteigerungen habe sich eine neue Unterart unlauteren Wettbewerbs herausgebildet, bei der es darauf angelegt sei, unter hochlingenden Namen und preunender Ausstattung dem Publikum vielfach minderwertige Ware aufzudrängen. Zur Beseitigung dieses Missstands empfiehlt der beschwerdeführende Verband, die Versteigerung von Lebens-

und Genußmitteln, insbesondere aber von Spirituosen, von besonderer ortspolizeilicher Genehmigung abhängig zu machen, die nur im Bedürfnisfalle zu erteilen sei. Hierbei hat der Verband darauf hingewiesen, daß eine solche Regelung für Bayern in Punkt 3 der Bekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Auktionsatoren betreffend, vom 20. Oktober 1900 (G. u. V.-Bl. für das Agr. Bayern S. 1182 ff.) bereits getroffen sei und sich ausgesieht bewahrt. Die sächsischen „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer“ vom 8. Juni 1903 (G. u. V.-Bl. S. 486 ff.) enthalten eine derartige Bestimmung allerdings nicht, insbesondere ist die Vornahme von Versteigerungen in seinem Falle von vorheriger polizeilicher Genehmigung abhängig. Immerhin bieten auch diese Vorschriften Handhaben, die geeignet erscheinen, Missbräuchen der beklagten Art wirksam entgegenzutreten. Namentlich kommen in dieser Beziehung Punkt 4 und 5, 7 und 9 Absatz 2 Litt. a, c und d in Betracht. Dem Ministerium des Innern ist bisher nicht bekannt geworden, daß ein Bedürfnis für Ergänzung dieser Vorschriften in der vom Verband deutscher Rognahandelsvereine beantragten Weise und in Anlehnung an die bezeichnete Bayrische Bestimmung, die sich übrigens nicht nur auf die Versteigerung von Lebens- und Genußmitteln, sondern auch auf neue (ungebrauchte) Waren überhaupt bezieht, hervorgetreten sei. Immerhin er scheint die Anregung nicht von vornherein unberechtigt.“ Das Ministerium des Innern hat deshalb vorerst die Handels- und Gewerbeämtern zu gutachterlicher Berichtigung darüber veranlaßt, ob die beantragte Ergänzung einem Bedürfnis entspricht und diesem genügt.

— Für die am Export nach Rumänien interessierten Kreise wird eine im rumänischen Staatsanzeiger vom 28. April/11. Mai 1906 veröffentlichte Bekanntmachung des Königl. Rumänischen Finanzministeriums hiermit in wortgetreuer Übersetzung mitgeteilt: „In Verfolg der Veröffentlichung des Finanzministeriums Nr. 145352 im Staatsanzeiger Nr. 28/906 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Einführer von Waren, die auf Grund des Ministerialbeschlusses Nr. 606 vom 26. März 1906 die Rückstattung der Zolldifferenz zwischen dem alten und dem neuen Zolltarif beantragen, ihre Anträge dem Finanzministerium bis spätestens den 10/23. Mai 1906 einzureichen haben. Solchen Anträgen müssen folgende Urkunden beilegen: Der Eisenbahnfrachtaber oder die Post-palatadresse, mit welcher die Ware in das Land eingegangen ist, der Avisbrief der Rumänischen Eisenbahnen oder der Post über die Ankunft der Ware, das Duplikat der Einfuhranmeldung und die Zollsquittung über die Zahlung der Gefälle. Waren-einführer, die bei dem Ministerium Anträge auf Rückstattung bereits eingereicht haben, ohne die voraufgeführten Urkunden beizufügen, müssen letztere unbedingt bis zum 10/23. Mai 1906 einreichen. Hinsichtlich der vor dem 16. Februar/1. März 1906 in das Land eingegangenen und an ihrer Bestimmung angelangten, durch die Speditionssämter des Staates verzollten Waren müssen die Einführer entweder durch die Transportpapiere oder durch ordnungsmäßige Bezeugnisse den Beweis erbringen, daß sie den Speditionsbüros ihre Verfügungen über die Verzollung rechtzeitig erteilt haben. Den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechende Anträge auf Rückstattung werden einfach ad acta gelegt.“

— In dem Orte Dohma bei Zehista wird am 9. Juni unter Aufhebung der Posthilfsstelle eine Postagentur eröffnet, die im dienstlichen Verkehr die Bezeichnung Dohma (Amtsh. Pirna) zu führen hat.

Sachsen.

* Sicherem Vernehmen nach ist die durch verschiedene Zeitungen gegangene Mitteilung, wonach die Regierung beabsichtigen soll, in Bab-Elster ein großes Hotel zu errichten, vollständig aus der Luft gegriffen.

Deutsches Reich.

Der Kaiser.

(W. T. B.) Hamburg, 19. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat „als einen freundlichen Gruß an die Stadt Hamburg“ dem Bürgermeister Dr. Burchard heute einen Cappell-zweig zugehen lassen, den Er am 17. d. M. auf dem Wege von Weimar nach Urville von der Hede gepflückt hatte, die das Colomby gelegene Dentale der Gefallenen vom Infanterie-regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76 umgibt.

Das Kaiserpaar.

(W. T. B.) Neues Palais b. Potsdam, 20. Mai. Heute morgen besuchte das Kaiserpaar den Gottesdienst in den Com-munus und unternahm darauf einen Spaziergang. Zur Frühstückstafel bei dem Kaiserpaar waren geladen: Fürstlicher Graf Monis und Generaladjutant v. Löwenfeld vor seiner Abreise mit Se. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen nach Spanien.

Die Beiseitung der Prinzessin Friedrich Carl von Preußen.

(W. T. B.) Potsdam, 19. Mai. Heute stand die Beiseitung der Prinzessin Friedrich Carl von Preußen in der Kirche bei Nikolskoje statt. Vor dem Altar war der